



**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

**Infoletter Juni 2013**

Drucken



### Sehr geehrte Damen und Herren,

durch unsere Spezialisierung auf die Rechtsgebiete Steuern, Zoll, Exportkontrolle möchten wir Ihnen eine besonders qualifizierte und professionelle Beratung bieten. Wir freuen uns, dass unsere Beratungskompetenz nun von objektiver Seite ausgezeichnet wurde: Dr. Ulrich Möllenhoff, Gründer und Inhaber der Kanzlei Möllenhoff Rechtsanwälte, wurde nach einer im Handelsblatt vom 11. Juni 2013 veröffentlichten Anwaltsliste als einer der besten Wirtschaftsanwälte Deutschlands für das Rechtsgebiet Steuerrecht ermittelt. Der US-Verlag „Best lawyers“, Marktführer bei der Bewertung von Anwälten in den USA, hat für das Handelsblatt die meist empfohlenen Wirtschaftsanwälte in Deutschland aus knapp 60 Rechtsgebieten ermittelt. Wir nehmen diese Auszeichnung als Ansporn, Sie weiter erstklassig zu beraten.

Mit unserem Infoletter möchten wir heute über Antidumping als spezielles Thema berichten, das für Unternehmen in den letzten Jahren von zunehmender Bedeutung ist und in dem wir zahlreiche Fälle geführt haben und derzeit tätig sind. Daher wissen wir, dass das Antidumpingrecht für viele Unternehmen wichtig ist. Unternehmen können bei frühzeitigem Handeln in Form einer Beteiligung an Untersuchungsverfahren die eigenen Interessen wahren. Fehler in diesem Gebiet können für ein Unternehmen existenzbedrohend sein. Daher möchten wir das Rechtsgebiet und seine Risiken kurz anhand von aktuellen Fällen aus unserer Beratungspraxis vorstellen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihre  
Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

Informationen zu den von uns  
angebotenen Seminaren können Sie  
[hier](#) herunterladen.



### Unsere Themen

Chancen und Risiken eines Antidumpingverfahrens

Hochwasser und Zoll

FG Münster zur Umsatzsteuer zwischen Verlegern und Autoren -  
Druckkostenzuschuss

### Chancen und Risiken eines Antidumpingverfahrens

Die Europäische Union kann zum Schutz gegen unfaire Handelspraktiken bei Einfuhren aus Drittländern Antidumpingzoll auf Waren erheben, die Gegenstand

eines Dumpings sind. Für ein Unternehmen kann die Festsetzung von Antidumpingzoll auf eine Importware eine erhebliche wirtschaftliche Belastung sein, da die Antidumpingzollsätze mitunter empfindlich hoch sind.

Ein aktuell in den Medien viel diskutiertes Beispiel ist die drohende Einführung eines Antidumpingzolls auf Solarmodule aus China zum Jahresende, nachdem in der vergangenen Woche mit der EU-Verordnung (EU) Nr. 513/2013 (EU-Amtsblatt L 153 vom 05.06.2013) vorläufige Antidumpingzölle festgelegt wurden.

### **1. Beteiligung des Unternehmens an einem Antidumpingverfahren**

Die EU-Kommission gibt zunächst im Amtsblatt der Europäischen Union die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zur Einführung eines Antidumpingzolls bekannt. Aus unternehmerischer Sicht kann es sinnvoll sein, sich als interessierte Partei in ein laufendes Untersuchungsverfahren einzubringen, wenn die vom Unternehmen eingeführte Ware Gegenstand des Untersuchungsverfahrens ist. Eine solche Verfahrensbeteiligung bietet die Chance, die Einführung eines Antidumpingzolls frühzeitig abzuwehren.

Sollte eine solche Verfahrensbeteiligung verpasst worden sein und nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Importware eingeführt worden sein, so besteht auch noch die Möglichkeit, sich nach Erlass eines vorläufigen Antidumpingzolls als interessierte Partei zu melden und eine Anhörung zu beantragen. Auf diesem Wege kann versucht werden, Ausnahmen von der Erhebung des Antidumpingzolls zu erwirken.

Ein erfolgreiches Beispiel hierfür ist die Beteiligung verschiedener deutscher Importeure von Gewürzmühlen aus Keramik, die sich nach der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 1072/2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in China als interessierte Partei in das Verfahren eingebracht haben. Unsere im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Argumente haben die EU-Kommission überzeugt und dazu geführt, dass u.a. Gewürzmühlen aus Keramik und ihre keramischen Mahlteile sowie Pizzasteine aus Kordierit-Keramik aus der Warendefinition der vom Antidumpingzoll betroffenen Waren der endgültigen Antidumpingverordnung (EU) Nr. 412/2013 (EU-Amtsblatt vom 15.05.2013, L131) ausgenommen wurden.

### **2. Einspruch gegen Einfuhrabgabenbescheide**

Ohne die Beteiligung an einem Verfahren zur Einführung eines Antidumpingzolls besteht für ein Unternehmen, auf dessen Importware Antidumpingzoll erhoben wurde, die Möglichkeit, Einspruch gegen die Einfuhrabgabenbescheide einzulegen und gegebenenfalls vor dem nationalen Gericht Klage gegen den Bescheid zu erheben. Mitunter kann es sinnvoll sein, sich gegen die Einreihung einer Ware zu wehren. Im Rahmen eines Klageverfahrens kann angeregt werden, die Sache dem EuGH vorzulegen mit dem Antrag, die Antidumping-Verordnung bzw. einzelne Regelungen der Verordnung für unwirksam zu erklären.

In einem aktuell vom FG Düsseldorf am 15.05.2013 (Az. 4 K 473/13) entschiedenen Fall konnten wir die Aufhebung von Einfuhrabgabenbescheiden erreichen, mit denen Antidumpingzölle in erheblicher Höhe für Feuerzeugeinfuhren aus – angeblich – China festgesetzt wurden. Der Zoll hatte seine Begründung im Wesentlichen auf die Ermittlungsergebnisse eines OLAF-Berichts gestützt, dessen Beweiskraft erfolgreich angezweifelt werden konnte.

In einem weiteren Verfahren konnten wir im Revisionsverfahren die Abwehr der Antidumpingzölle erreichen. Das Urteil des BFH vom 23.10.2012, VII R 76/10, wurde inzwischen in der Zeitschrift für Zölle, ZfZ 2013, 102 f. veröffentlicht. In dem zugrundeliegenden Fall hatte sich das betroffene Unternehmen erfolgreich gegen die Erhebung von Antidumpingzoll in Höhe von 16,5 % auf die von ihm eingeführten Reitstiefeletten, Reitschuhe und Reitsportschaftstiefel gewehrt. Grundlage für die Erhebung des Antidumpingzolls war in diesem Fall die Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam. Nach Auffassung des BFH handelte es sich bei den streitgegenständlichen Schuhen, Stiefeletten oder Stiefeln, die über der Ferse mit einer Vorrichtung zur Befestigung von Sporen

versehen sind, um Sportschuhe, die nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom Antidumpingzoll ausgenommene waren.

### 3. Handlungsmöglichkeiten der Unternehmen

Die Frage, ob es für ein von einer Antidumpingmaßnahme betroffenes Unternehmen sinnvoll ist, sich in ein Untersuchungsverfahren einzubringen oder sich gegen die Einfuhrabgabenbescheide zu wehren und gegebenenfalls zu klagen, hängt vom jeweiligen Verfahrensstand, dem Kostenrisiko sowie den jeweiligen Erfolgsaussichten ab. In jedem Fall sollte ein Unternehmen, das sich gegen Antidumpingmaßnahmen wehren möchte, schnell handeln, weil insbesondere die Fristen in einem laufenden Verfahren zur Einführung eines Antidumpingzolls sehr kurz bemessen sind. Für jedes importierende Unternehmen ist es empfehlenswert, sich über laufende Antidumpingverfahren zu informieren, um bei eigener Betroffenheit frühzeitig reagieren zu können. Hilfreich ist diesbezüglich die Antidumping-Tabelle des Hanseatischen Antidumpingregisters, die auf der Homepage der Handelskammer Hamburg veröffentlicht wird.

Wenn Sie dieses Thema interessiert, empfehlen wir Ihnen unseren Leitfaden zum Antidumpingrecht auf unserer Homepage: <http://www.ra-moellenhoff.de/leitfaden.htm>.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam ([abarkam@ra-moellenhoff.de](mailto:abarkam@ra-moellenhoff.de))

### Hochwasser und Zoll

Die durch das Hochwasser verursachten Schäden sind für die betroffenen Menschen aber auch für die Betriebe in weiten Teilen des Bundesgebiets eine Katastrophe. Nicht nur das die Beseitigung der Schäden eine finanzielle Bedrohung für die Betriebe darstellt, es könnten auch weitere Belastungen auf die Unternehmen zukommen.

Neben den Aufwendungen für die Schadensbeseitigung sind die fälligen laufenden Steuern zu zahlen. Buchführungsunterlagen können vernichtet worden sein und unter Umständen ist es auch zur Entstehung von Zollschulden kommen. Z.B. dann, wenn bei der vorübergehenden Verwahrung von Waren die fristgemäße Anmeldung in ein Zollverfahren nicht rechtzeitig vorgenommen werden konnte.

Durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sind jetzt zur Vermeidung unbilliger Härten steuerliche Hilfsmaßnahmen beschlossen worden, die für die unmittelbar und nicht unerheblich von den Folgen des Hochwassers Betroffenen Verfahrenserleichterungen vorsehen.

Diese können lt. Verwaltung beispielsweise folgende sein:

- Stundung von fälligen oder fällig werdenden Steuern bis 30. September 2013
- Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei Fristverletzungen
- Absehen von der Festsetzung von Steuern beziehungsweise Erlass aus Billigkeitsgründen im Falle
- nachweislicher Existenzgefährdung
- Verzicht auf Verspätungszuschläge
- Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen bis 30. September 2013
- keine steuerlichen Nachteile bei Verlust von Buchführungsunterlagen

Allen Betroffenen wird vom BMF empfohlen, sich hinsichtlich der angeführten Hilfsmaßnahmen und deren Anwendbarkeit im Einzelfall mit dem für sie zuständigen Finanzamt oder Hauptzollamt frühzeitig in Verbindung zu setzen.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß ([tweiss@ra-moellenhoff.de](mailto:tweiss@ra-moellenhoff.de))

## **FG Münster zur Umsatzsteuer zwischen Verlegern und Autoren - Druckkostenzuschuss**

Das FG Münster hat der Klage eines Verlegers gegen die Festsetzung von Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz stattgegeben (FG Münster, 12.03.2013 – 15 K 3276/10 U).

In dem vom Kläger betriebenen Verlag können Autoren ihre Manuskripte ohne Rücksicht auf die Absatzchancen veröffentlichen lassen. Anders als andere Verleger verlangt der Kläger für die Herstellungskosten keinen Druckkostenzuschuss. Der Autor verpflichtet sich aber, dem Verlag eine vereinbarte Menge von Büchern zu einem vereinbarten Preis abzukaufen. Der Preis für diese Erstexemplare ist höher als der Ladenpreis der Bücher. Die Abgabe der Erstexemplare an den Autor zum erhöhten Preis stellt sicher, dass die Herstellungskosten des Verlags gedeckt werden.

Das Finanzamt sah in dem Differenzbetrag zwischen Ladenpreis und Preis der Erstexemplare einen Druckkostenzuschuss. Es handele sich um zwei selbständige Leistungen, Lieferung von Büchern und deren Herstellung als Dienstleistung. Der Betrag für die Dienstleistung sei nicht mit 7 %, sondern mit 19 % USt zu belegen.

Das Finanzgericht dagegen hält die Aufspaltung des vereinbarten Entgelts für nicht rechtmäßig. Das Finanzgericht stellt dabei richtigerweise zunächst die konkreten vertraglichen Vereinbarungen fest und bestimmt auf dieser Grundlage die Leistung und die Bemessungsgrundlage. Nach Ansicht des FG liegt kein Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) vor, da die Parteien außersteuerliche Gründe für die Preisvereinbarung hatten.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Frage, welche Leistungen zivilrechtlich konkret vereinbart werden, ist für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes wesentlich. Betriebsprüfer und Finanzämter sehen über diesen Punkt manchmal zu leicht hinweg. Angesichts der hohen finanziellen Belastung durch die Umsatzsteuer sollten Verträge klar formuliert werden, um böse Überraschungen zu vermeiden. Häufig ist die Beantragung einer verbindlichen Auskunft in Bezug auf künftige und laufende Geschäfte zu empfehlen.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn ([akiehn@ra-moellenhoff.de](mailto:akiehn@ra-moellenhoff.de))

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).